Was sollten Sie bei Ihren Einkünften aus Kapitalvermögen steuerlich beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

Kapitalertragsteuer, Abgeltungsteuer, Teileinkünfteverfahren, Freistellungsaufträge - alles sperrige Begriffe rund um die Besteuerung Ihrer Einkünfte aus Kapitalanlagen. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass Sie ein Bezugsrecht oder einen Anteil an einer Kapitalgesellschaft erworben haben und hieraus Einkünfte beziehen. Man kann auch sagen, Sie haben jemandem befristet Kapital überlassen und erhalten dafür ein Entgelt in Form von Zinsen, Dividenden oder sonstigen Zahlungen. Dabei bleibt Ihre ursprüngliche Investition zumindest dem Grunde nach erhalten und kann auch zurückgefordert werden.

Oft wird die Steuer auf die Kapitalerträge direkt an der Quelle von der Bank oder der Kapitalgesellschaft, an der Sie beteiligt sind, an das Finanzamt abgeführt. Dies ist dann die Abgeltung- bzw. Kapitalertragsteuer, eine besondere Form der Einkommensteuer. Generell gilt für Kapitaleinkünfte im Privatvermögen der besondere Abgeltungsteuersatz von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Sind Sie zu mind. 25 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt bzw. zu mind. 1 % bei gleichzeitiger maßgeblicher beruflicher Tätigkeit für dieselbe, gilt das Teileinkünfteverfahren, das sogar noch günstiger sein kann als die Abgeltungsteuer.

|  |  |
| --- | --- |
|  | In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie einen Überblick über das weite Feld der Besteuerung von Kapitalanlagen. Zögern Sie nicht, uns in Zweifelsfällen zu kontaktieren. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. |

Mit freundlichen Grüßen

